

Num. VIII.

Circularre an die Aemter, das Leinsaamenziehen betreffend,
von 1801.

Dem Vernehmen nach stehet der Flachs von einländischen Leinsaamen allenthalben sehr gut, der von ausländischen hingegen schlecht und dünne. Dieser wird daher starke Halme erhalten und ein grobes Gespinnte geben, wenn er gleich, wie gewöhnlich, vor der völligen Reife der Knoten aufgezo-gen wird. Gut würde es also seyn, wenn das unterbliebe, und davon völlig reifer Saame wenigstens von denen gezogen würde, die zur gehdrigen Behandlung der Knoten den erforderlichen Boden- und Bühnenraum haben. Die Regierung verspricht sich von der Aufmunterung dazu durch die Beamte, Prediger, Schulmeister und Unterbediente, daß dies Saamenziehen, in Rücksicht des daraus entstehenden Vortheils, geschehen werde; weshalb dann das Amt N. solche Aufmunterung vorzunehmen und zu befördern hat.

Detmold den 4ten August 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num.

Num. IX.

Verordnung, das verbotene Betteln in der Stadt Detmold
betreffend, von 1801.

Soll der wohlthätige Zweck der in hiesiger Stadt jetzt bestehenden Armen-Anstalten, die jedem wirklich dürftigen Einwohner hinlängliche Unterstützung, oder Gelegenheit zur Erwerbung seines Unterhalts durch Arbeit, gewähren, nicht gesühdrt und zum Theil verfehlt werden: so ist die gänzliche Abstellung der so lästigen als verderblichen, auch schon längst verboten gewesen öffentlichen Bettelley schlechterdings nothwendig. Und dafür giebt es kein wirksameres und zugleich menschlicheres Mittel, als jeden unbefugten einheimischen oder fremden Bettler auf eine Zeitlang mit Zwang zur Arbeit anzuhalten, und dadurch wo möglich zu bessern, oder doch von der Fortsetzung seines schädlichen Handwerks abzuschrecken. Das vormalige Waisenhaus allhier ist daher zu einer Strafwerk- und Corrections-Anstalt, jedoch vorerst nur zum Behuf dieser Stadt, eingerichtet.

Auf höchsten Landesherrlichen Befehl wird demnach alles Betteln vor den Thüren und in den Häusern, auf den Straßen und in den Alleen, sowohl in hiesiger Alt- als Neustadt wiederholt und mit der Warnung verboten, daß vom 1sten des nächstkünftigen Monats November an die dabey betroffenen Personen beyderley Geschlechts, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, in oder außer der Stadt wohnen, ohne Ausnahme aufgegriffen, und unnachsichtlich in das Strafwerks- und Besserungshaus, und zwar, wenn ihnen sonst kein Verbrechen zur Last fällt, im ersten Betretungsfall

fall auf 14 Tage, im zweyten auf 3 Monate, im dritten aber auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus gesetzt werden sollen.

Zur strengen Haltung hierauf sind sämtliche obrigkeitliche Behörden durch besondere Rescripte angewiesen, und ist für den Gerichts- oder Polizey-Unterbiedienten oder für den Soldaten von der Wache, der einen wirklich Bettelnden auffängt, eine Belohnung von 6 mgr. bestimmt, welche die Strafwerkhaus-Commission auszahlen wird.

Zur desto völliger Erreichung des unverkennbar heilsamen Zwecks werden aber auch alle Bewohner dieser Stadt ernstlich und angelegentlich ermahnet, nicht nur keinem sie belästigenden Straßenbettler aus mißgeleitetem Mitleiden auf Kosten ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit ein Almosen zu geben, sondern solchen selbst der Obrigkeit oder einem ihrer Unterbedienten, oder auch nur der nächsten, zur schleunigen Hülfsleistung befehligten Wache anzuzeigen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen, und selbst der in die Stadt kommenden Fremden Kenntniß gelange: so ist sie von den hiesigen Kanzeln zu verlesen, und vor den Stadthoren und an andern öffentlichen Orten anzuschlagen, auch sowohl den Militärs als den Bürger-Thormachen zur Pflicht zu machen, jedem Auswärtigen und Fremden, der das Ansehen eines Bettlers hat, und dem sie übrigens wegen der Wichtigkeit seines Passes den Eingang in die Stadt nicht verwehren können, auf die angeschlagene Verordnung zu verweisen, und vor der darin auf das Betteln gesetzten Strafe zu warnen.

Detmold den 13ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num.

Num. X.

Circulare an die Aemter, das Brennen der Fohlen betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß nicht in allen Aemtern bey dem Brennen der Fohlen jedesmal ein Beamter gegenwärtig sey. Da dies aber zur Erhaltung der Ordnung und zur Untersuchung, ob alle Fohlen gestellt werden, nöthig ist: so wird solches künftig erwartet. Sollte jedoch der Beamte durch Krankheit verhindert werden, dem Geschäfte bezuwohnen, so ist dazu ein Unterbedienter zu beordern.

Detmold den 27ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. XI.

Verordnung wegen des Verfahrens in Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Umeden, Erbburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Damit die Prozeßkosten nicht das streitige Object erschöpfen oder wohl gar übersteigen, wie bey einer Verhandlung auch der geringfügigen Rechtsfachen nach der Formlichkeit gemeiner Prozeß-

Fünfter Band.

E

ord,